



**Satzungen**  
des  
**Männer-  
Turnvereins**  
von 1861 e.V. Ahrensböök

**§ 1**  
**Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen Männerturnverein von 1861 e. V., Ahrensböök (nachstehend kurz "MTV" genannt), und hat seinen Sitz in Ahrensböök, Kreis Ostholstein. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eutin eingetragen.

**§ 2**  
**Zweck**

Der MTV folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der MTV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Allgemeinheit durch Sport, insbesondere soll die Jugend durch Sport und Spiel gefördert werden.

Der MTV nimmt Gender-Mainstreaming als ein Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen, Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische, rassische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des MTV nicht erfolgen.

**§ 3**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4**  
**Verbandszugehörigkeit**

Der MTV ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und der Fachverbände entsprechend der verschiedenen Sparten und erkennt deren Satzungen an.

**§ 5**  
**Mitgliedschaft**

1. Der MTV hat:
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
  - b) passive Mitglieder,

- c) Ehrenmitglieder,
  - d) Vereinsangehörige - dazu gehören auch die Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) und die Kinder (unter 14 Jahre). Die Gruppen a, b und c haben Stimmrecht.
2. Ordentliches Mitglied des MTV kann jede männliche oder weibliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
  3. Angehörige des MTV im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; Angehörige des Vereins unter 14 Jahre sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefaßt. Zur Aufnahme ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Innerhalb des MTV bilden die Jugendlichen die MTV-Jugend (MTVJ). Sie gibt sich ihre eigenständige Jugendordnung, die von der Jahreshauptversammlung genehmigt werden muß. Gleiches gilt für jede Änderung der Jugendordnung.
  4. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluß des MTV-Vorstandes. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.
  5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
  6. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie eine Satzung des MTV. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch eine Beitrittserklärung, die Satzung des MTV und derjenigen Verbände, denen der MTV selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
  7. Die Mitgliedschaft erlischt:
    - A) durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Kündigung mit einer 3-monatigen Frist zum Quartalsende erfolgen muß.
    - B) durch den Tod,
    - C) durch Ausschluß aus dem MTV.  
Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
      - a) wenn das Mitglied trotz Mahnungen mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
      - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Satzungen der Fachverbände, denen der MTV als Mitglied angehört,

- c) wenn sich das MTV-Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des MTV oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.  
Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.  
Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.  
Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den MTV und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.  
Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

#### § 6 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringeschuld. Er ist jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres für das jeweilige Kalendervierteljahr fällig. Bei vorliegender Einzugsvollmacht erhebt der Verein die Mitgliedsbeiträge für das I. Quartal am 1.1., für das II. Quartal am 1.4., für das III. Quartal am 1.7. und für das IV. Quartal am 1.10. des jeweiligen Jahres.

Beitragsreduzierungen oder -befreiungen werden vom Vorstand in Verbindung mit dem (der) jeweiligen Spartenleiter(in) beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird gesondert geregelt.

Das Mitglied kann den Mitgliedsbeitrag mit einer Gegenforderung nicht aufrechnen, es sei denn, daß diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### § 7 Organe des MTV

Die Organe des MTV sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung),
- b) der Vorstand.

§ 8

**Die Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des MTV für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller stimmberechtigten MTV-Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 9

**Die Hauptversammlung**

**A. Die ordentliche Hauptversammlung**

1. Im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen.  
Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich, durch die Presse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Tätigkeitsbericht der Abteilungen und Bericht des Sozialwerts,
  - b) Bericht des Kassenwerts und der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d) Neuwahlen,
  - e) Beschlußfassung über Anträge,
  - f) Verschiedenes.
3. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Gestellte Anträge sind im Wortlaut des Antragstellers in das Protokoll aufzunehmen

**B. Die außerordentliche Hauptversammlung**

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des MTV oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 10

**Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Jugendwart,
  - f) den Abteilungsleitern (Spartenleitern),
  - g) den Beisitzern

a) - e) geschäftsführender Vorstand,  
a) - g) erweiterter Vorstand.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder (a - e) und die Beisitzer (g) werden, mit Ausnahme des Jugendwartes, von der Jahreshauptversammlung, bzw. außerordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Hauptversammlung des MTV bestätigt.

In jedem Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, und zwar im Jahr

mit **gerader** Endzahl: 1. Vorsitzender,  
Schriftführer,  
und dazu ein Kassenprüfer.

mit **ungerader** Endzahl: 2. Vorsitzender,  
Kassenwart,  
und dazu ein Kassenprüfer.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 3) Die Beschlüsse des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.  
Über die Beschlüsse beider Vorstandsgremien ist Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 4) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

#### § 11

##### **Gesetzliche Vertreter des MTV**

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind die gesetzlichen Vertreter des MTV im Sinne des § 26 BGB.  
Zwei vertreten gemeinsam.

#### § 12

##### **Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Jahresabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

#### § 13

##### **Abteilungen**

1. Die Durchführung des MTV-Betriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen (Sparten). Jede Abteilung wird von einem Ausschuß geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Der Abteilungsvorstand wird durch die Abteilungsmitglieder gewählt.
2. Alle Abteilungen innerhalb des MTV sind grundsätzlich gleichberechtigt. Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Allerdings kann auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes einzelnen Abteilungen oder ihren Untergliederungen ein besonderer Status - z.B. in organisatorischer oder wirtschaftlicher Hinsicht - zuerkannt werden.
3. Den Abteilungen werden im Rahmen des zu erstellenden Haushaltsplanes Mittel zur Verfügung gestellt, über die sie im Sinne des Satzungszweckes verfügen können.

4. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassenführen, unterliegen diese der Prüfung durch den Kassenwart und die Kassenprüfer. Das betrifft auch die Prüfung von Bankkonten der Abteilungen.

#### § 14

##### **Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluß abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen im Sinne eines Schadenersatzes verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschuß des Vorstandes ist ein Rechtsmittel an die Hauptversammlung zulässig.

#### § 15

##### **Haftung**

Der MTV haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretende Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Für Unfälle ist jedoch seitens des MTV eine Versicherung abgeschlossen; sie bezieht sich ausschließlich auf Sportunfälle und deren Folgen innerhalb des Sportbetriebes entsprechend den Versicherungsbestimmungen.

#### § 16

##### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person zu übergeben.

Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vereinsvermögen im Sinne der Vereinsaufgaben (§ 2) zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.

**Jugendordnung  
des Männerturnvereins von 1861 e.V., Ahrensböök**

**§ 1  
Name, Wesen**

Die Jugend des MTV ist die freie Gemeinschaft aller Jugendlichen des MTV (kurz MTVJ).

**§ 2  
Zweck, Ziel**

Zweck der MTVJ ist es,

1. Jugendpflege zu betreiben, Sport und Spiel zu fördern und auf junge Menschen sportlich in dem Sinne einzuwirken, daß Leibeserziehung zur gesamten Jugenderziehung und sportliche Betätigung zur Gesunderhaltung der Jugend gehört;
2. die gemeinsamen Interessen der Jugend zu vertreten.

Ziel der Bemühungen um entsprechende sportliche und gesellige Formen zur sinnvollen Ausfüllung der Freizeit soll die Tüchtigung und Lebensfreude der jungen Menschen sein.

**§ 3  
Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder sind die Jugendlichen aller Sparten des MTV (Angehörige des MTV im Alter von 14 bis 18 Jahren).
2. Alle Mitglieder der Jugendgemeinschaft (MTVJ) haben das Recht, in gleicher Weise und nach gleichen Voraussetzungen und mit gleichem Stimmrecht an der Willensbildung der Jugendgemeinschaft teilzunehmen.

**§ 4  
Organe**

Die Organe der MTVJ sind die Jugendversammlung und die Jugendvertreterversammlung.

**§ 5  
Jugendversammlung**

Mindestens 1 mal im Jahr findet eine Jugendversammlung statt. Auf Antrag von mindestens 10 % aller Mitglieder der MTVJ muß eine Jugendversammlung einberufen werden. Die Jugendversammlung wählt den Vereinsjugendwart und die von den einzelnen Sparten vorgeschlagenen Jugendvertreter (und deren Vertreter).

Vereinsjugendwart und Jugendvertreter bilden die Jugendvertreterversammlung.

Jeder Jugendvertreter kann nur eine Sparte vertreten.

**§ 6  
Jugendvertreterversammlung**

Die Jugendvertreterversammlung tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Der Vereinsjugendwart lädt zu diesen Versammlungen ein. Er muß zur Versammlung einladen, wenn mindestens 2/3 der Jugendvertreter dieses wünschen.

**§ 7  
Vereinsjugendwart**

Der Vereinsjugendwart wird jährlich in der Jugendversammlung gewählt. Er ist von der Hauptversammlung des MTV zu bestätigen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Er vertritt die Beschlüsse der Jugendvertreterversammlung gegenüber dem Vereinsvorstand. Er hat der Jugendvertreterversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Der Jugendwart muß mindestens 18 Jahre alt sein und sollte möglichst nicht älter als 25 Jahre sein.

**§ 8  
Auflösung**

Für den Fall der Auflösung der Jugendgemeinschaft wird das verbleibende Vermögen an einen Träger der freien Jugendhilfe zum Zwecke der Jugendpflege übertragen.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Die Jugendordnung wurde am 24.02.1984 von der Jugendhauptversammlung angenommen und in der Jahreshauptversammlung des MTV von 1861 e.V. Ahrensböök am 24.02.1984 genehmigt.

**Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid  
für die Jahre 2003 - 2005**

Finanzamt Lübeck vom 23. Mai 2006

Lfd Nr. des Verzeichnisses der steuerbegünstigten  
Körperschaften Nr. 218-OH.

Die Körperschaft - Männerturnverein von 1861 e.V. Ahrensböök - ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten „gemeinnützigen“ Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient.

**Behandlung von Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für Zwecke im Sinne des in Abschnitt B Nr. 1 der Anlage 1 zu § 48 EStDV Abs. 2 beschriebenen Art zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen für steuerliche Zwecke nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

**Behandlung von Mitgliedsbeiträgen**

Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt für Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil nicht ausschließlich mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder Zwecke i.S. des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 EStDV gefördert werden.

Bei den Satzungszwecken handelt es sich um Zwecke im Sinne von Nr. 3 der Liste in der Anlage 7 EStR.

**Öffentliche Anerkennung als förderungswürdiger  
Träger der freien Jugendhilfe nach § 9 JWG**

Kreis Ostholstein vom 10.9.1984

Nr.OH-197

Die Jugendgemeinschaft des MTV Ahrensböök  
wird als förderungswürdiger Träger der freien Jugendhilfe  
(Jugendgemeinschaft) anerkannt.

Diese Anerkennung ist unbefristet.